

Anikó Szász, Klausenburg

Gesellschaftliche Konflikte im Siebenbürgen des 16. Jahrhunderts

Das Fallbeispiel des Marktfleckens Desch (1541–1600)*

Über die Entwicklung und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Marktflecken im Siebenbürgen der Fürstenzeit ist verhältnismäßig wenig bekannt. Der größte Hemmschuh der Forschung besteht im Untergang der lokalen Archive. Eine Ausnahme stellt das Ortsarchiv Desch (*Dés, Dej*) dar, das unter siebenbürgischen Verhältnissen sogar als reich bestückt bezeichnet werden kann.¹ Aufgrund der relativ günstigen Quellenlage ist festzuhalten, dass Desch im historischen Komitat (*Belső-Szolnok, Solnoc Dinlăuntru*) im ausgehenden Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als königliche Salzbergstadt zahlreiche Privilegien und umfassende Selbstverwaltung besaß. Der Magistrat der Stadt verteidigte die Privilegien der Steuer zahlenden Bürger und hauptsächlich die Interessen der vermögenden Schicht gegenüber anderen gesellschaftlichen Gruppen; außer den Bürgern lebten auch Adlige, Salzhauer und Zigeuner in Desch. Weil letztere von der bürgerlichen Steuerzahlung und der Mehrheit der Dienste befreit waren beziehungsweise andere Rechte und Pflichten hatten, kam es regelmäßig zu Konflikten. Im vorliegenden Beitrag soll das Verhältnis dieser gesellschaftlichen Gruppen zueinander in dem durch die Quellenlage abgesteckten Rahmen nachvollzogen werden.

Desch verdankte seinen Aufstieg in erster Linie dem Salz, stellte doch der Salzbergbau eine der wichtigsten Einnahmequellen der ungarischen Könige dar. Es war kein Zufall, dass die Privilegien dieser Orte mehrfach bekräftigt wurden, um einen Rückgang der Einwohnerzahlen zu verhindern. Mit dem

* Der vorliegende Beitrag ist mit Förderung durch das Forschungsstipendium „János Bolyai“ (BO/00282/15/2) entstanden.

¹ Serviciul Județean al Arhivelor Naționale, Cluj. Primăria orașului Dej [im Folgenden: SJANC PD]. Seit einiger Zeit auch in der zum Mittelalter angelegten Online-Datenbank des Archivs: www.arhivamedievala.ro. Im Archiv von Desch befinden sich 115 Schriftstücke aus der Zeit vor 1526 und weitere 131 aus der Periode zwischen 1526 und 1600.

profitablen Salzhandel und Salztransport verdiente sich die Stadtbevölkerung einen guten Lebensunterhalt.² Desch gehörte um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert zu den stärker bevölkerten Oppida. Historiker zählen den Ort unter Beachtung mehrerer Kriterien zu den bedeutenden Marktflecken – wie etwa Thorenburg (*Torda, Turda*) und Weißenburg (*Gyulafehérvár, Alba Iulia*).³ Die anschließenden politischen Ereignisse begünstigten jedoch die Entwicklung der Stadt nicht mehr. Infolge der übermäßigen Lasten verminderte sich die Bevölkerung immer mehr und fiel um die Mitte des 16. Jahrhunderts – verglichen mit dem ausgehenden 15. Jahrhundert – auf ein Viertel zurück.⁴

Bürger

Desch gehörte zu den Marktflecken, die bereits im 14. Jahrhundert im königlichen Eigentum standen beziehungsweise denen der König gleichzeitig mit den königlichen freien Städten breit gefächerte Privilegien zuerkannt hatte. Einen Großteil der Bevölkerung machten Steuer zahlende Bürger aus – als Rechtsnachfolger jener Einwohner, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts jahrhundertlang die Privilegien eines Oppidums genossen. Die Einwohner erhielten zwar durch diese Vorrechte Selbstverwaltung, freie Richter- und Priesterwahl, freie Gerichtsbarkeit, bestimmte wirtschaftliche Vorteile (Abhaltung von Märkten, zollfreier Handel) und gewisse Urbarialrechte, ihre Lage unterschied sich jedoch von jener der in königlichen Freistädten lebenden Bürger. Für sie galt ein zweifacher Rechtsstatus: Sie waren gleichzeitig

² István Draskóczy: Szempontok az erdélyi sóbányászat 15–16. századi történetéhez. In: *Studia professoris – Professor studiorum. Tanulmányok Érszegi Géza hatvanadik születésnapjára*. Hgg. István Draskóczy [u. a.]. Budapest 2005, 83–118, hier 91–93; Zsigmond Jakó: Újabb adatok Dés város legrégibb kiváltságleveleinek kritikájához. In: Ders.: *Társadalom, egyház, művelődés. Tanulmányok Erdély történelméhez*. Budapest 1997, 9–26; József Kádár – Károly Tagányi – László Réthy – József Pokoly: Szolnok-Doboka vármegye monographiája [im Folgenden: SzD]. III. Deés 1900, 5–27; Teréz Oborni: Erdély pénzügyei I. Ferdinánd uralma alatt 1552–1556. Budapest 2002, 80–82.

³ Enikő Rűsz-Fogarasi: Dés mint Szolnok és Doboka vármegye központi helye. In: *Tanulmányok Erdély újkori történelméről*. Magyar András emlékkönyv. Hgg. Judit Pál, Enikő Rűsz-Fogarasi. Cluj-Napoca/Kolozsvár 2002, 179–185; Bálint Péter Lakatos: Hivatali írásbeliség és ügyintézés a késő középkori magyarországi mezővárosokban, oklevelek tükrében Budapest 2013, 140–141 [Dissertation: doktori.btk.elte.hu/hist/lakatosbalintpeter/diss.pdf, 15. Februar 2019].

⁴ 1495 dürfte die Bevölkerung von Desch und des benachbarten Salzdorf etwa 3.000 betragen haben, in den 1550er Jahren dagegen nur rund 600. Draskóczy: Szempontok, 91; Oborni: Erdély, 82.

Bürger des Marktfleckens und Leibeigene des Fürsten.⁵ Sie besaßen die in der Gemarkung des Ortes liegenden Felder und Wälder zu ungeteilter Hand. Hier kann nicht ausführlich auf die Privilegien von Desch eingegangen werden, das für unser Thema relevante Recht der Gerichtsbarkeit soll allerdings nicht unerwähnt bleiben. Im Sinne eines 1261 erteilten bedeutenden Privilegs wurden die Bürger von Desch vom Gerichtsstand des Komitates freigestellt.⁶ Dieses Recht hatten sie auch im 16. Jahrhundert beibehalten: Nur der Magistrat hatte das Recht, als Gericht gegen sie vorzugehen, sie durften nicht vom Gerichtshof des Komitates belangt werden. Berufungen gegen Beschlüsse des städtischen Gerichts waren nur unmittelbar beim Gerichtshof des Woiwoden, später des Fürsten, möglich. Die Magistratsherren urteilten über Salzhauer und Zigeuner sowie auch in lokalen Angelegenheiten der Adligen von Desch. Darüber hinaus hatte die Gerichtsbarkeit der Stadt eine weitere bedeutende Besonderheit: Mit Ausnahme der Adligen konnte gegen Einwohner des Oppidums auch ein Kapitalurteil (Todesurteil) gefällt und auch vollstreckt werden.⁷

Der Innere Rat von Desch bestand im Mittelalter und auch im 16. Jahrhundert aus einem Richter und in der Regel aus zwölf Bürgern als Schöffen (Geschworenen). Über den Äußeren Rat (*senatores, consules*) ist nur wenig bekannt. Die Mitglieder der beiden Räte stammten aus der Elite des Bürgertums, das heißt, aus den Reihen der wohlhabenden Handwerker und Händler. Zu den Pflichten (*onera*) der städtischen Bürger gehörte die Zahlung einer Steuer an den Grundbesitzer (*census*), einer Landessteuer (*taxa ordinaria*) und des Kirchenzehnten (*decima*) sowie die Erbringung bestimmter Dienste: Kurierdienst (Unterbringung der fürstlichen Kuriere, Bereitstellung von Kurierpferden und Pferdewagen), Unterbringung des Fürstenhofes beziehungsweise des Heeres im Ort. Wie andere bedeutende Marktflecken, genoss Desch eine gewisse Unabhängigkeit, indem es die beiden Steuerarten *census* und *taxa ordinaria* in einer Summe entrichten konnte.⁸

⁵ SJANC PD 202, 241, 246. Siehe auch Vera *Bácskai*: A mezővárosi önkormányzat a 15. században és a 16. század elején. In: Dies.: *Városok és polgárok Magyarországon*. I. Budapest 2007, 137–138.

⁶ *Erdélyi okmánytár. Oklevelek, levelek és más írásos emlékek Erdély történetéhez*. I: 1023–1300. Hg. Zsigmond Jakó. Budapest 1997, 204, Nr. 233; *Jakó*: Újabb adatok; Boglárka *Weisz*: A tárnokmester jogköre az Anjou-korban. In: *Pénz, posztó, piac. Gazdaságtörténeti tanulmányok a magyar középkorról*. Hg. Boglárka *Weisz*. Budapest 2016, 181–200, hier 192.

⁷ SJANC PD 162, 167, 170, 193, 217, 246.

⁸ Anikó Szász: Dés városvezetése 1541–1600 között. In: *Erdélyi Múzeum* 80 (2018) 1, 54–70.

Adlige

Es war für die Adligen in siebenbürgischen Marktflecken allgemein typisch, dass die geadelte Person und ihr Grundstück von der Zahlung der von den Bürgern gemeinsam getragenen öffentlichen Lasten befreit waren. Laut einer fürstlichen mussten Adlige in bestimmten Marktflecken »keine Steuern, keinen Kirchenzehnten zahlen«, außerdem mussten sie »die je Wohnhaus vorgeschriebenen Dienstleistungen nicht erbringen«, sie waren »davon per totum befreit«.⁹ Diese ortsansässigen Adligen konnten allerdings über ihre privilegierten Wohnhäuser hinaus nur selbst errichtete Fischteiche und Mühlen ihr eigen nennen. Die Äcker, Weiden und Wälder standen im gemeinsamen Stadteigentum. Somit hatten auch die Adligen nur an den von der Gemeinschaft aufgeteilten Gütern teil.¹⁰

Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts lebten in Desch wahrscheinlich nur wenige Adlige.¹¹ Einige dürften verschiedene Ämter bei der Salzkammer bekleidet haben, andere nutzten die Zollvergünstigungen der Stadt aus und wirkten vermutlich im Handel mit. Ihre Anzahl stieg allmählich an: Angeregt durch die Privilegien des Ortes und die Hoffnung auf einen günstigen Lebensunterhalt, siedelten viele Adlige aus den von den Osmanen besetzten westlichen Gebieten nach Desch um. Dazu trug vermutlich auch die infolge des drastischen Bevölkerungsrückgangs um die Jahrhundertmitte verursachte große Anzahl unbewohnter Grundstücke bei. Außerdem gelang es einigen im Ort ansässigen Bürgern, beim Fürsten einen Adelsbrief und damit eine Steuerbefreiung zu erwirken, wogegen die übrigen Bürger heftig, jedoch mit wenig Erfolg protestierten. 1548 widersprach zum Beispiel der Richter von Desch im Namen der Stadt der Freistellung des Hauses eines adligen Bürgers von Desch.¹² Königin Isabella von Ungarn ordnete zwar die Freistellung erneut an, sie gab aber dem Wunsch der Bürger nach und verfügte in einer 1549

⁹ Das Datum der von István Báthory erlassenen Verfügung ist nicht bekannt, es findet sich lediglich ein Hinweis darauf in einer Urkunde aus dem Jahr 1594. *Oklevéltár Kolozsvár történetéhez*. I. Hg. Elek Jakab. Budapest 1888, LXXVI.

¹⁰ SJANC PD 258; *Torda város tanácsülési jegyzőkönyve 1603–1678*. Hg. Rudolf Wolf. Kolozsvár 1993, 16.

¹¹ Diese Annahme untermauert auch die Aussage eines Bürgers aus dem Ort, nach der um 1563 in Desch nur zwei Adlige lebten, die höhere Ämter bei der Salzkammer bekleideten. SJANC PD 246.

¹² Magyar Nemzeti Levéltár Országos Levéltára, Budapest [im Folgenden: MNL OL]. Erdélyi országos kormányhatósági levéltárak. Gyulafehérvári káptalan országos levéltára [im Folgenden: GYKOL]. F 17, Cista comitatuum Szolnok Interiori, M. 16.

ausgefertigten Urkunde, dass sämtliche Einwohner von Desch, Adlige wie Bürger, sich ausnahmslos den Gesetzen des Oppidums und dem Willen der Vorsteher zu unterwerfen hätten. Diese Verfügung wurde 1564 vom ungarischen König II. János Zsigmond bekräftigt. Beide Urkunden schrieben vor, dass Adlige bestimmte Leistungen erbringen mussten (Brücken- und Wegebau, Wachdienst) und auch andere in den Gesetzen des Ortes festgelegten Pflichten zu erfüllen hatten. Die von den Bürgern zu entrichtenden Steuern wurden dabei nicht erwähnt, das heißt, die Adligen blieben davon – im Sinne ihrer Privilegien – befreit.¹³

Anhand von Urkunden aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts kann festgestellt werden, dass die Mehrheit der ortsansässigen Adligen an den vom Rat jährlich neu zugeteilten Gemeinschaftsfeldern teilhatte sowie den Gemeinschaftswald und den »verbotenen Wald« (*silva prohibita*) für Hausbauzwecke in Desch benutzen durfte. Diese Adligen waren von der Steuerzahlung und dem Frondienst befreit, sie hatten dagegen die vorhin erwähnten kleineren Pflichten zu erfüllen.¹⁴ Sie hielten sich jedoch nicht konsequent an die Vorgaben; unter Berufung auf ihre adligen Privilegienbriefe verweigerten sie die Befolgung selbst geringerer Pflichten und der lokalen Gesetze, was bei den Bürgern Unzufriedenheit auslöste.

Die Konflikte nahmen im Zeitraum um 1580–1590 Dauercharakter an. Ein Grund dafür könnte darin bestanden haben, dass Woiwode István Báthory Desch samt Salzbergwerk – das sich früher nie in grundherrlichem Eigentum befunden hatte –, 1573 einem der reichsten Aristokraten des Landes namens Kristóf Hagymási schenkte.¹⁵ Um diese Zeit dürfte die Selbstverwaltung derart schwach geworden sein, dass die Bürger den Zuzug von Adligen und die Adelungen reicherer Bürger nicht mehr verhindern konnten. Die Lage der Einwohner des Oppidums wurde auch durch ein Urteil des Woiwoden Kristóf Báthory, das während des Landtags von Klausenburg (*Kolozsvár, Cluj*) im Mai 1578 herausgegeben wurde, weiter erschwert. Der Inhalt des Schreibens ist leider nicht bekannt, wir wissen nur so viel, dass es die Rechte

¹³ SJANC PD 136, 175.

¹⁴ Ein Teil der Adligen zahlte ähnlich den Bürgern Steuern (auf sie kommen wir weiter unten zu sprechen).

¹⁵ *Erdélyi országgyűlési emlékek*. II. Hg. Sándor Szilágyi. Budapest 1876, 438; Ildikó Horn: A hatalom pillérei. A politikai elit az Erdélyi Fejedelemség megszilárdulásának korszakában (1556–1588). Budapest 2012, 226, 346 [Dissertation: real-d.mtak.hu/581/7/dc_105_10_doktori_mu.pdf, 15. Februar 2019].

der Bürger beeinträchtigte.¹⁶ Zur Verteidigung ihrer Freiheitsrechte konnten sie 1589 von Fürst Zsigmond Báthory eine andere Urkunde¹⁷ erwerben, in dem der Woiwode die Verfügungen von 1549 und 1564 wiederholte und klar festlegte, dass die Adligen beim Brücken- und Wegebau, dem Wachdienst und der Versorgung der Geistlichen mitzuwirken hatten. Er schrieb auch vor, dass sich die Adligen den Regeln, Gesetzen und der Praxis des Marktflückens zu unterwerfen hatten, dies in allen Angelegenheiten, für die ihre königlichen Privilegien nicht galten. Dagegen protestierten die Adligen von Desch noch im selben Jahr und forderten die Wiederherstellung ihrer in der Urkunde von 1578 zugesicherten Rechte.¹⁸ Die Autorin ist der Ansicht, dass die letztgenannte Urkunde für die Adligen günstiger war, zumal sie damit eine Freistellung von ihren vorerwähnten Pflichten erwirken konnten.

Mehrere Urkunden aus diesem Zeitraum belegen, dass es eine kleine Gruppe Adliger gab, die genauso Steuern zahlte wie die Bürger. Sie hatten keine freigestellten Häuser in Desch, sondern bewohnten *Häuser mit Bürgerstatus*; deshalb hatten sie laut Gesetz die gleichen Pflichten wie die Bürger.¹⁹ Die Anwesenheit der Adligen, die Bürgerhäuser bewohnten, ergab sich aus den Obligationsschriften, in denen sich die Adligen vor dem Hauserwerb verpflichteten, ihre Häuser zu keiner Zeit von der Steuerpflicht freustellen zu lassen. Die Bürger konnten dies nur im Besitz einer vom Fürsten erteilten Vollmacht von den Adligen fordern; eine solche Vollmacht erwarb sich etwa Straßburg (*Nagyenyed, Straßburg*) im Jahr 1562.²⁰ Obligationsschriften dieser Art wurden auch in Großwardein (*Nagyvárad, Oradea*)²¹ und Klausenburg²² ausgefertigt. Der erste Beleg für einen Steuern zahlenden Adligen in Desch

¹⁶ MNL OL GYKOL, F 15, 12, 166–167.

¹⁷ SJANC PD 223; *Az erdélyi fejedelmek Királyi Könyvei*. VII/3: 1582–1602. Hgg. Tamás Fejér [u. a.]. Kolozsvár 2005, 288, Nr. 1035.

¹⁸ MNL OL GYKOL, F 15, 12, 166–167.

¹⁹ Adlige in Desch, die in freigestellten Häusern lebten, hatten das Recht, des Mordes bezichtigte Menschen, die bei ihnen Zuflucht suchten, drei Tage lang zu beschützen, anschließend mussten sie die Personen auf Aufforderung des Richters oder Stuhlrichters ausliefern. In Bürgerhäusern lebende, also Steuern zahlende Adlige durften jedoch einem Mordverdächtigen nur für einen Tag Asyl gewähren. SJANC PD 246.

²⁰ 1. September 1562. MNL OL GYKOL, F 1, 15, Fol. 53^r–54^v.

²¹ 27. Februar 1603. MNL OL GYKOL, F 1, 7, 235^r–236^v; Anikó Szász: A nemesek jogi helyzete Désen és Tordán Báthory Gábor Királyi Könyvei tükrében. In: Báthory Gábor és kora. Hgg. Klára Papp [u. a.]. Debrecen 2009, 199–206, hier 202–203.

²² Zur Situation der adligen Bürger von Klausenburg: László Pakó: Városi polgár – vármegyei nemes? Nemesek ingatlanszerzése Kolozsváron a fejedelemség korában. In: A reneszánsz Kolozsvár. Hgg. András Kovács, Gyöngy Kovács Kiss. Kolozsvár 2008, 222–255.

stammt aus dem Jahr 1571.²³ Nennenswert ist ein Fall aus 1578, bei dem ein Adliger ein Haus von einem Bürger kaufen wollte, aber die Magistratsherren von Desch den Kauf dem einhelligen Willen des Marktfleckens entsprechend wegen der Steuerproblematik verhinderten und das Geld dem Käufer zurückgaben. Die Zustimmung zum Hauserwerb wurde schließlich doch erteilt, nachdem der Adlige versprochen hatte, sein Haus vom census und anderen Steuern nie freistellen zu lassen und sich in jeder Hinsicht dem Willen der Ortsvorsteher zu unterwerfen.²⁴ In der Periode von 1570 bis 1580 verpflichteten sich dem Magistrat gegenüber zahlreiche Adlige von Desch, im Zusammenhang mit einem Hauserwerb Steuern zu entrichten.²⁵

Als weitere Konfliktquelle erwies sich der Weinverkauf, der aufgrund eines Privilegs des Marktfleckens vom Magistrat überwacht wurde. Der Wein stellte eine wichtige Einnahmequelle für die Weinbauern – sowohl für wohlhabende Bürger als auch für Adlige – dar. 1578 räumte Woiwode Kristóf Báthory Desch ein wichtiges Privileg ein: Er gestattete, dass jährlich an zwei bis drei Tagen nur auf Rechnung des Oppidums Wein verkauft werden durfte; der private Weinverkauf war an diesen Tagen sowohl Bürgern als auch Adligen untersagt.²⁶ Diese Verordnung war sicherlich nicht leicht einzuhalten: Einen Monat später ermahnte der Woiwode die in Desch ansässigen Adligen – hauptsächlich den bei der Salzkammer tätigen Adligen Mihály Szilágyi – zur Einhaltung der Verordnung.²⁷ Interessanterweise bereitete schon allein die Auslegung der fürstlichen Anordnung gewisse Schwierigkeiten: Einer Zeugenaussage von 1584 zufolge interpretierten die Zeugen das Weinverkaufsverbot unterschiedlich. Manche behaupteten, Adlige hätten an diesen Tagen zwar Wein verkaufen dürfen, der Kauf von Wein sei jedoch nur Nicht-einheimischen und Salzhauern, nicht aber Bürgern gestattet gewesen. Andere sagten dagegen aus, dass der von einem Adligen zum Kauf angebotene Wein an diesen Tagen vom Magistrat beschlagnahmt, und der Adlige mit einem Bußgeld von zwölf Forint belegt worden sei.²⁸

²³ SJANC Fond Familial Gyulai-Kuun (1264), 222.

²⁴ SJANC PD 197, 202.

²⁵ 1580, 1584. SJANC PD 206, 214.

²⁶ »[...] tam nobilibus, quam ignobilibus in dicto oppido Déés degentibus«. 12. Mai 1578. MNL OL Családok, testületek és intézmények levéltárai. P 2269, Nachlass Miklós K. Papp, 6, 14.

²⁷ Ebenda, 6, 15.

²⁸ SJANC PD 246.

1585 strengten die Adligen von Desch gegen den Marktflecken einen Prozess wegen unrechtmäßiger Behandlung an. In ihrer Beschwerde führten sie an, dass man ihnen den Verkauf ihrer Weine von Zeit zu Zeit verboten habe, dass sie mit höheren Bußgeldern belegt worden seien, dass man ihnen höhere Preise für Glockenläuten und Gräber berechnet beziehungsweise den Verkauf von Waren auf den Wochenmärkten verboten habe. Daraufhin wies der Woiwode Zsigmond Báthory die Ortsvorsteher an, die unrechtmäßige Vorgehensweise gegen die Adligen zu unterlassen.²⁹ Vermerkt sei hier, dass in der Beschwerde der Adligen die öffentlichen Lasten und die Steuerzahlung nicht angesprochen wurden.

Zu den örtlichen Streitigkeiten sind nur wenige Details bekannt. Aus dem Jahr 1571 ist der Streit zwischen einem Mitglied des Magistrats und dem Salzkämmerer beziehungsweise dessen adligen Anhängern in Desch belegt, der in einer Rauferei ausartete. Die Ursache ist nicht bekannt, wir wissen lediglich so viel, dass der Streit zwischen den beiden Institutionen wegen einer lokalen Angelegenheit entflammt war. Die gegnerischen Parteien gingen mit dem Schwert aufeinander los, der Bürger wurde dabei verletzt und flüchtete zum Haus des Richters. Nachdem der Richter vom Vorfall benachrichtigt worden war, begab er sich zum Salzkämmerer und forderte die Gefangennahme des tatverdächtigen Adligen. Der Salzkämmerer lieferte den in das Haus der Salzkammer geflüchteten Adligen nicht aus, versprach aber, ihn während des Prozesses vor Gericht zu stellen.³⁰

Streitigkeiten ergaben sich häufig aus der Nutzung der gemeinsamen Felder. Die Adligen wollten manchmal Felder länger benutzen, welche die Bürger als gemeinschaftliches Eigentum des Oppidums betrachteten und jedes Jahr unter sich neu aufteilen wollten. 1585 zitierte ein Adliger von Desch den ganzen Magistrat von Desch mit der Anklage vor den fürstlichen Gerichtshof, dass die vom Richter angeführten Magistratsmitglieder das Haus eines seiner allodialen Häuser unrechtmäßig überfallen hätten. Zwei Jahre später gewann er den Prozess, aber der Magistrat wollte die Geldstrafe nicht bezahlen.³¹ 1589 strengte ein anderer Adliger einen Prozess gegen die Stadtführung an, da diese seinen Acker rechtswidrig besetzt hatte.³² In beiden Fällen wird der Magistrat die Rechte des Marktfleckens gegen Adlige, die die besseren Ge-

²⁹ Ebenda, 218; SzD 24.

³⁰ Der Bürger verklagte die Angreifer. Vom Fall berichtet eine Zeugenaussage aus dem Jahr 1572. SJANC PD 182, 284.

³¹ Ebenda, 219, 221.

³² Ebenda, 228.

meinschaftsfelder unrechtmäßig in Besitz genommen hatten, verteidigt haben. Verallgemeinerungen sind allerdings nicht möglich, denn es ist auch belegt, dass der Magistrat einem Adligen gestattete, ewiges Eigentum an einem Grundstück des Marktfleckens zu erwerben. So bot zum Beispiel 1579 ein Bürger sein Feld vor dem Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Adligen den Bürgern der Stadt zum Kauf an, und der Richter genehmigte den Verkauf, da kein Bürger das Feld erwerben wollte.³³ Brach liegende Gemeinschaftsfelder wurden wahrscheinlich leichter verkauft: 1582 erhielt ein Adliger ein Stück von den unbestellten Feldern der Gemeinschaft mit der Bedingung, das Feld zu säubern.³⁴

Die Situation der Bürger verschlechterte sich zunehmend auch deshalb, weil die Unterstützung des Fürsten ausblieb. Aus den frühen 1590er Jahren sind drei Beschwerdebriefe bekannt, in denen der Stadtvorstand dem Fürsten von elenden Zuständen berichtete. Die Bürger ersuchten um Erleichterungen in der Angelegenheit der Steuern und Dienstleistungen sowie um die Zuweisung einer Beihilfe durch die Salzkammer; sie wollten aus dem Ort weniger Soldaten zum Militärdienst schicken und eine Verminderung des Kurierdienstes durchsetzen, weil es wegen der Armut nicht genügend Menschen zur Erfüllung dieser Leistungen gab. Auch berichteten sie, dass ein Teil des Ortes 1591 durch eine Feuersbrunst zerstört worden sei beziehungsweise eine Landstraße infolge der großen Überschwemmungen im Land verschüttet worden sei; die bessere Hälfte des Weinberges sei vom Regen fortgespült worden. Es habe keine Getreideernte gegeben, die Armen seien weggezogen, und die Steuern seien unter Drohungen eingenommen worden. In den Briefen wurde auch erwähnt, dass manche Bürger zur Überwindung der Schwierigkeiten vom Fürsten Freistellungen oder Adellungen erwirkt, aber darüber hinaus auch die Gemeinschaftseinkünfte des Marktfleckens (Wälder, Felder, Handel zu Wasser, Ausschankrechte) genutzt hätten, ohne jedoch die Gemeinschaftslasten (Kurierdienst, Steuerzahlung) mitzutragen.³⁵

In einem Schreiben an den Fürsten aus der Zeit um 1593 wurden ausdrücklich Beschwerden gegen Adlige formuliert. Daraus erfährt man, dass diese den Bürgern viele Probleme bereiteten, indem sie die Privilegien und die lokalen Gesetze, die das Oppidum aus fürstlicher Gnade genoss, nach wie vor missachteten. Demnach hatten sie zwar Anteil an den Einkünften des

³³ Ebenda, 205.

³⁴ Ebenda, 209.

³⁵ Ebenda, 233, 247.

Oppidums aus den verbotenen beziehungsweise den Gemeinschaftswäldern, den Feldern und anderen Gütern, nutzten sogar die Handelsrechte und Zollermäßigungen von Desch (im Handel mit Weizen, Wein, Hafer und Salz), wollten aber die gemeinschaftlichen Lasten nicht tragen. Adlige, die vor ihrer Adeligung als Händler oder Handwerkermeister (Kürschner, Scherer, Töpfer) tätig waren, führten auch im Anschluss daran nicht das Leben eines Adligen, sondern gingen weiterhin ihrem Handwerk nach und nutzten dabei die Privilegien des Marktfleckens, ohne jedoch die internen Regelungen der Zünfte beachten zu wollen. Letztlich hätten sie sich auch gegen die Zunft der Salzfuhrleute aufgelehnt und die auch vom Fürsten bestätigten Zunftregeln nicht beachtet,³⁶ die davor von Salzfuhrleuten und Salzhändlern sowohl im bürgerlichen als auch im adligen Status eingehalten worden seien. Damit hätten sie die Zunft der Salzfuhrleute ruiniert und das Oppidum um die geringen Einkünfte gebracht, von denen die Dienstleistungen an den Fürsten wie Kurier- und Wachdienst sowie Steuerzahlungen hätten erfüllt werden können.³⁷ Die Beschwerde betraf alle Adligen, aber die Antwort des Woiwoden Zsigmond Báthory brachte lediglich bei den steuerzahlenden Adligen etwas Veränderung: Der Woiwode bestätigte noch im selben Jahr, dass die in nicht freigestellten Häusern lebenden Adligen von Desch zu besteuern waren, da diese trotz ihrer Adelsprivilegien für ihre Häuser Steuer zu zahlen hatten.³⁸

Die Bürger dürften über die fürstliche Verfügung ziemlich verzweifelt gewesen sein. Ihr Widerstand gegenüber Adligen kam später in einer anderen Form zum Ausdruck: Sie verteilten keine Felder an Adlige. 1598 beschwerten sich Adlige von Desch, dass sie, abweichend vom früheren Brauch, für ihre freigestellten Häuser keine Anteile mehr an gemeinschaftlichen Feldern und Wäldern zugeteilt erhielten. Der Fürst wies den Magistrat zur Erfüllung des Wunsches an.³⁹

Hier soll noch eine Zeugenvernehmung aus dem Jahr 1594 erwähnt werden. Zum Prozess sind keine Details bekannt. Den Aussagen ist nur so viel zu entnehmen, dass die Adligen von Desch die ihnen im Marktflecken auferlegten Lasten (Zaun-, Straßen- und Dammbau) erfüllten und die Regeln des Ortes einhielten. Adlige führten nicht nur gegen Bürger Prozesse, sondern trugen auch lokale Prozesse gegeneinander vor dem Richter in Desch aus, die

³⁶ 1591 bekräftigte der Fürst die Zunftordnung der Salzfuhrleute. *Az erdélyi fejedelmek Királyi Könyvei* 434, Nr. 1623.

³⁷ SJANC PD 241.

³⁸ Ebenda, 240; SzD 26.

³⁹ SJANC PD 258.

mehrheitlich im Zusammenhang mit ihren Feldern am Ortsrand beziehungsweise mit ihren Tieren, die auf verbotenen Flächen angetroffen worden waren, eingeleitet wurden.⁴⁰

Es lohnt sich, das Verhältnis zwischen Adligen und Bürgern auch in anderen Marktflecken zu untersuchen. Nach derzeitigem Forschungsstand kann so viel festgestellt werden, dass der massenweise Zuzug von Adligen in Marktflecken in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein allgemeines Phänomen war. Wir haben in erster Linie nach Angaben zur Situation von Adligen, die in Siebenbürger Salzbergstädten wie Desch wohnten, recherchiert. Auf dem Gebiet des mittelalterlichen Siebenbürgen wurde in folgenden Ortschaften Salzbergbau betrieben: in Desch und dem benachbarten Salzdorf (*Désakna, Ocna Dejului*), in Thorenburg, Salzburg (*Vízakna, Ocna Sibiului*), Secken (*Szék, Sic*) und Salzgrub (*Kolozs, Cojocna*). Diese standen auch im 16. Jahrhundert nach wie vor im Eigentum der Staatskammer und spielten eine wichtige wirtschaftliche Rolle bei der Entstehung des Fürstentums. Neben Bürgern wohnten auch Adlige und Salzhauer in diesen Orten. Produktion und Transport wurden von den Salzkämmerern geleitet, und zwar meistens gemäß dem im Mittelalter entstandenen Gewohnheitsrecht. Außer Desch wurde in Thorenburg und Salzburg Salz in größeren Mengen abgebaut, das anschließend größtenteils auf Schiffen ins Königreich Ungarn gelangte.⁴¹

Diese drei Marktflecken – Desch, Thorenburg und Salzburg – weisen in vielerlei Hinsicht Parallelen auf. Ihren Reichtum verdankten sie den Salzbergwerken, weil das vor Ort verkaufte oder aber in weiter entfernte Gebiete gelieferte Salz einen lebhaften Verkehr generierte und den Bürgern eine dauerhafte Einnahmequelle sicherte. Salzburg, von Ungarn und Sachsen bewohnt, hatte eine relativ kleine Selbstverwaltung. Die beiden anderen Salzbergstädte hatten sich eine umfassende Selbstverwaltung mit etlichen Privilegien errungen. Die Archivquellen berichten für Desch von einem erheblichen Bevölkerungsrückgang im Laufe des Jahrhunderts. Gleichzeitig entwickelte sich

⁴⁰ Ebenda, 246.

⁴¹ *Draskóczy*: Szemponok, 85. Zur Bedeutung des Salzbergbaus in Siebenbürgen: István *Draskóczy*: Das königliche Salzhandelsmonopol in Ungarn in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. In: Das Zeitalter König Sigmunds in Ungarn und im Deutschen Reich. Hgg. Tilmann Schmitt, Peter Gunst. Debrecen 2000, 133–143; István *Draskóczy*: Só a középkori Magyarországon. In: Gazdaság és gazdálkodás a középkori Magyarországon. Gazdaságtörténet, anyagi kultúra, régészet. Hgg. András Kubinyi [u. a.]. Budapest 2008, 147–161; *Oborni*: Erdély, 71–84.

Thorenburg⁴² zu einem der reichsten Marktflecken Siebenbürgens mit florierendem Handel.⁴³

Zu den Konflikten zwischen Adligen und Bürgern in Thorenburg beziehungsweise Salzburg liegen Belege aus den 1580er Jahren vor. Dem Streit setzte in beiden Orten ein fürstlicher Beschluss ein Ende. Die Adligen in Thorenburg gehörten zwei Gruppen an. Die jährlich neu verteilten Gemeinschaftsfelder durften von Adligen benutzt werden, die Steuern zahlten. Adlige, die keinen Anteil an diesen Feldern hatten, durften dagegen nicht zur Steuerzahlung verpflichtet werden. Die Adligen in Salzburg hatten keinen Anteil an den Gemeinschaftsfeldern, deshalb erteilte Zsigmond Báthory die Anweisung, dass der Salzkämmerer, der das Richteramt über die Adligen innehatte, und der Stadtrichter jedes Jahr Äcker den Adligen zuteilten, wofür diese außer dem Kirchenzehnten keine weiteren Steuern zu zahlen hatten. Sie durften den Gemeindewald und, zum Hausbau, mit richterlicher Genehmigung sogar den *verbotenen Wald* benutzen. Adlige von Thorenburg durften Wein aus anderen Orten nur mit Genehmigung des Richters in die Stadt einführen, in Salzburg hingegen wurde gegen Zahlung eines bestimmten Betrags jedem das Schankrecht eingeräumt, zumal das Oppidum keinen eigenen Weinberg besaß. In Thorenburg und Salzburg hatten Adlige keine bäuerlichen Dienste, dafür aber Bauleistungen am Zaun um den Marktflecken herum, an der Brücke und dem Damm zu erbringen sowie Nachtwache zu leisten und die Regeln für Wochenmärkte zu beachten. In Salzburg beschwerten sich die Bürger 1590, dass sich die Adligen diesen Diensten entzogen hätten. Zsigmond Báthorys Anweisung änderte nur insofern die Situation, als er versicherte, er werde im Oppidum künftig niemand in den Adelsstand erheben. In Thorenburg offenbarte sich der rechtliche Sonderstatus der Adligen darin, dass diese lediglich beim herrschaftlichen Richterstuhl des Fürsten oder beim Gerichtshof des Komitates verklagt werden konnten, während vor dem Gericht des Ortes nur die von Adligen gegen Bürger eingeleiteten Prozesse verhandelt wurden. In Salzburg konnten vor dem Salzkämmerer als Vertreter des Fürsten Prozesse gegen Adlige geführt werden, und als Rechtsbehelf war eine Berufung an das Fürstliche Gericht möglich. Das Gerichtsbar-

⁴² Thorenburg spielte im politischen und Verwaltungsleben des Fürstentums Siebenbürgen eine wichtige Rolle. Zwischen 1541 und 1600 wurden dort mehr als fünfzig Landtage abgehalten. Eine Zeitlang wurden dort auch die im Land erhobenen Steuern gesammelt. *Torda város tanácsülési jegyzőkönyve* 5–21.

⁴³ Für die 1550er Jahre ist für Desch eine Bevölkerung von rund 600 Personen, in Thorenburg von rund 4.000 Einwohner anzusetzen. *Oborni: Erdély*, 78, 82.

keitsprivileg von Desch wich davon ein wenig ab: In lokalen Prozessen der dort beheimateten Adligen wurden die Urteile, wie bereits erwähnt, vom Richter des Oppidums gefällt.⁴⁴

Aus neueren Forschungen ist bekannt, dass auch in anderen Marktflecken eine ähnliche Situation entstanden war. In Straßburg, einem Ort in der Nähe der fürstlichen Residenzstadt Weißenburg, ließen sich ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts viele Adlige nieder. Diese Ansiedlungen führten zu zahlreichen Konflikten. Im Prozess zwischen den beiden gesellschaftlichen Ständen sprach der Woiwode 1579 das Urteil, das die Adligen begünstigte, wonach letztere ähnlich den Adligen in Salzburg und Desch von den Bürgerlasten (Steuer- und Dienstleistungen) befreit wurden und lediglich zur Vergütung des Priesters und zum Zaunbau im Ort einen Beitrag zu leisten hatten. Gleichzeitig konnten Adlige bezüglich der freigestellten Häuser am Gericht des Komitates oder des Woiwoden verklagt werden; ging es jedoch um nicht privilegierte Häuser und Felder, war der Richter des Oppidums für sie zuständig. Die Lage in Gross-Schlatten (*Abrudbánya*, *Abrud*) ähnelte vermutlich wegen des dortigen Goldbergwerks mehr der Lage in Thorenburg. Der Woiwode entschied sich nämlich 1592 zugunsten der dort ansässigen Bürger, indem er eine frühere Donation an die Adligen für nichtig erklärte, weil diese trotz der altüberlieferten Privilegien des Oppidums sich weigerten, die festgesetzten öffentlichen Lasten zu tragen.⁴⁵

Salzhauer

Die Salzhauer hatten, obwohl sie in Desch lebten, nicht den gleichen Rechtsstatus wie die Bürger. Sie wurden von der Salzkammer als Lohnarbeiter in der Salzgewinnung eingesetzt, waren jedoch von allen anderen Diensten und der Steuer befreit.⁴⁶ Es lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: Manche verdingten sich für ein ganzes Jahr und erhielten unter anderem auch Filzstoff als Lohn. Deshalb wurden sie als *Salzhauer mit Filzstoff* (ungarisch: *posztós*

⁴⁴ Thorenburg: 30. August 1581. MNL OL GYKOL, F 1, 17, 43'–44'; Salzburg: 27. Juni 1583. *Az erdélyi fejedelmek Királyi Könyvei* 115–116, Nr. 288; MNL OL GYKOL, F 2 Protocolla, XXX, 162–164.

⁴⁵ Emőke *Gálfi*: A gyulafehérvári uradalom néhány mezővárosáról a 16. század második felében. In: Cluj – Kolozsvár – Klausenburg 700. Várostörténeti tanulmányok / Studii de istorie urbană. Hg. Mária Makó Lupescu. Kolozsvár 2018, 329–336.

⁴⁶ *A kolozsmonostori konvent fejedelemség kori jegyzőkönyvei*. I: 1326–1590. Hg. Zsolt Bogdándi. Kolozsvár 2018, 26, Nr. 16; 31, Nr. 36.

sóvágó) bezeichnet, während die anderen, die sich nur zeitweilig im Bergwerk betätigten, die *Gast-Salzhauer* waren. Organisation und Leitung der Arbeit in den Schächten gehörten, was die Salzhauer mit Filzstoff betraf, zum Aufgabenbereich der Salzhauerrichter und der *Dekane*, im Falle der Gast-Salzhauer zu dem der Kapitäne.⁴⁷ Die Befugnis des Salzhauerrichters reichte bis zu einem Streitwert von 1 Forint, gewichtigere Angelegenheiten unterlagen dem Vorstand des Marktflleckens.⁴⁸ Das ist einer der Beweise dafür, dass Salzhauer einen eigenen Stand im Oppidum bildeten, und dass der Kompetenzbereich ihres Richters dem eines Dorfrichters am nächsten stand.⁴⁹ Es kam oft zu Konflikten mit dem Arbeitgeber, dem Salzkämmerer. Zum Jahr 1552 wird etwa berichtet, dass die Beamten der Salzkammer die alten Privilegien der Salzhauer in den Vorjahren nicht beachtet hätten.⁵⁰

Auf einen Konflikt zwischen den Salzhauern und Bürgern in Desch weist eine Urkunde des Königs Johann I. aus dem Jahr 1531 hin, wonach der Magistrat die Salzhauer zur Erfüllung der auch von den Bürgern geleisteten Pflichten, zur Tragung öffentlicher Lasten und zum Militärdienst verpflichtet hatte, weshalb sie fortan davon freigestellt werden sollen.⁵¹ 1553 ergab sich erneut ein Streit wegen der Befugnisse des Salzhauerrichters. In jenem Jahr kam eine Einigung zustande, wobei die Salzhauer dem Magistrat versprachen, sich in Streitfällen mit einem Streitwert von über 1 Forint dem Gericht des Oppidums unterwerfen zu wollen.⁵² 1594 war jedoch der Magistrat gezwungen, sich zur Verteidigung der Privilegien und Interessen des Marktflleckens an den Fürsten zu wenden. Die Delegation aus Desch trug vor, dass die Gemeinschaft beziehungsweise die Vorsteher der Salzhauer gegen die vor langer Zeit getroffene Einigung verstoßen hätten. Fälle mit einem Streitwert von über 1 Forint wären von dem Gericht des Marktflleckens zu beurteilen gewesen, aber die Vorsteher der Salzhauer urteilten auch in wichtigeren Angelegenheiten: »alias etiam causas, quae honorem, haereditates, debita, effusionem sanguinis, vel membrorum abscisionem concernerent«. Vor der

⁴⁷ Zu den Salzhauern in Siebenbürgen und der Marmarosch: István *Draskóczy*: Sóbányászat és -kereskedelem Magyarországon a középkorban. In: *Valóság* 57 (2014) 4, 56–67, hier 61; László Szabolcs *Gulyás*: Városfejlődés a középkori Máramarosban. Kolozsvár 2014, 69–70; *Torda város tanácsülési jegyzőkönyve* 15–16.

⁴⁸ SJANC PD 149.

⁴⁹ Anikó *Szász*: A kolozsvári református egyházközség úriszéke (1676–1695). In: *Erdélyi Múzeum* 72 (2010) 3–4, 88–105, hier 91.

⁵⁰ SJANC PD 145.

⁵¹ SzD 18.

⁵² SJANC PD 149.

Entscheidung führte der Fürst Abstimmungsgespräche mit dem Salzkämmerer und dem Magistrat von Thorenburg. Anschließend ordnete er die Einhaltung der früheren Einigung an.⁵³

Die Situation der Salzhauer von Thorenburg war ähnlich. Aus einer Zeu-
genaussage von 1584 geht hervor, dass die *Salzhauer mit Filzstoff* Grundstücke
im Marktflecken besaßen und keine öffentlichen Dienste (bei Mühlen oder
Dämmen) zu erbringen hatten, weshalb ihnen keine Anteile an Einkünften
aus Gemeinschaftsgütern (zum Beispiel Mühlen) zustanden. Sie erhielten in
der Regel Gemeinschaftsfelder zugeteilt und zahlten ein Viertel des Kirchen-
zehnten an den Priester. Für größere Angelegenheiten beziehungsweise die
Aufteilung von – im Oppidum liegenden – Erbschaften war nicht der Salz-
hauerrichter, sondern der Magistrat zuständig, dem auch der Salzhauerrichter
angehörte. Unter den *Gast-Salzhauern* waren zwei Gruppen zu unterschei-
den: Einige von ihnen besaßen ein Grundstück in Thorenburg und zahlten
wie Bürger Steuern; für sie galt die gleiche Gerichtsbarkeit wie für die *Salz-
hauer mit Filzstoff*. Die Übrigen erhielten keine Felder zugeteilt.⁵⁴

Zigeuner

Gesellschaftliche Lage und Rechtsstatus der Siebenbürger Zigeuner im Mittel-
alter und in der Frühen Neuzeit sind bislang wegen der Spärlichkeit der Quel-
len unerforscht geblieben.⁵⁵ Die Anwesenheit dieser Volksgruppe ist in der
zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits in zahlreichen Orten Siebenbür-
gens belegt.⁵⁶ Aus den Verordnungen des Landtages geht hervor, dass die Zi-

⁵³ Ebenda, 243. Spätere Bekräftigung: SJANC PD 305.

⁵⁴ Ebenda, 212.

⁵⁵ Die Zigeuner waren von der Balkanhalbinsel allmählich auf das Gebiet Siebenbürgens und Ungarns eingewandert. Es ist beinahe unmöglich, den Beginn ihrer Anwesenheit diesseits der Karpaten zu datieren. Der erste eindeutige Beleg dafür stammt aus Kronstadt (*Brassó, Braşov*) aus dem Jahr 1416. In Hermannstadt (*Szeben, Sibiu*) wurden sie 1476 erstmals erwähnt. Es ist eine Urkunde vom 8. April 1487 überliefert, mit der König Matthias I. Corvinus die Steuerfreiheit der zum Dienst für die Stadt Hermannstadt verpflichteten Zigeuner bekräftigte. *Az erdélyi fejedelmek Királyi Könyvei* 34–35, Nr. 24; 130, Nr. 357. Siehe noch *A magyarországi cigánykérdés dokumentumokban 1422–1985*. Hg. Barna Mezey. Budapest 1986; Gyula Kristó: *Nem magyar népek a középkori Magyarországon*. Budapest 2003, 245–247.

⁵⁶ *Az erdélyi fejedelmek Királyi Könyvei* 118–119, Nr. 301; 185, Nr. 614; 189, Nr. 634; 229, Nr. 779. Sie waren zum Teil auf ewig schollengebundene Menschen im Knechtstatus: 1583 schenkte der Fürst dem Vizekapitän der Hofreiterei, László Briny, einen Zigeuner mitsamt Familie und Zelten. Ebenda, 118–119, Nr. 301.

geuner unter dem Vorstand eines mit landesweitem Amt ausgestatteten Adligen (Woiwoden) lebten, dem sie eine Jahressteuer von 1 Forint zahlten.⁵⁷

Die Gemeinschaft der Zigeuner stellte auch in Desch eine kleine, eigenständige Gruppe dar. Ähnlich den Salzhauern dienten sie der Salzkammer und hatten keine Steuern zu zahlen; sie unterschieden sich allerdings von den Salzhauern dadurch, dass sie im Eigentum des Marktfleckens standen. Sie waren wahrscheinlich schon gegen Ende des Mittelalters in Desch erschienen. Erwähnt wurden sie erstmals in einer Urkunde von 1552, nach der Statthalter Georg Martinuzzi (1542–1551) früher die aus zehn Zelten bestehende Zigeunergemeinschaft von Desch in die Burg Neuschloss (*Szamosújvár, Gherla*) beordert hatte. Sie wurden jedoch 1552 von Ferdinand I. dem Marktflecken zurückgegeben und von der Steuerzahlung erneut befreit. Ihre Steuerfreiheit wurde 1556 und 1557 bekräftigt.⁵⁸

Über die vorstehenden Daten hinaus ist lediglich ein interessanter Fall aus dem Jahr 1576 bekannt: Der Zigeunerwoiwode Tamás, Sohn des alten János, der schon seit der Zeit seiner Vorfahren »zu Desch gehörte«, floh zweimal aus Desch, um sich in den Dienst eines anderen adligen Grundbesitzers zu stellen. Er wurde nun wieder geschnappt und vom Gericht in Desch zum Tod durch den Strick verurteilt. Vor der Vollstreckung des Urteils wurde er auf Ersuchen von zwei Magistratsmitgliedern begnadigt. Hierauf versprach er wieder, »auf ewig, von Sohn auf Sohn, Zigeuner der Stadt zu bleiben und ihr zu dienen«. Hierfür wurden auch Bürgen gestellt, nämlich der Zigeunerwoiwode Máté aus Neuschloss, der Zigeunerwoiwode von Bethlen (*Becean*) sowie ein Woiwode namens Mihály beziehungsweise zwei Zigeuner aus Desch: ein anderer Woiwode Mihály und der Zigeuner Ádám. Sie versprachen, den Richtern am darauffolgenden Sonntag das Blutgeld (*homagium*) zu bezahlen, um damit das Leben des zum Tode Verurteilten zu retten. Außerdem wurde vereinbart, dass sie bei einer erneuten Flucht des Woiwoden Tamás 100 Forint zu zahlen hatten.⁵⁹ Dieser Fall beleuchtet, dass der Magistrat den Woiwoden Tamás genauso behandelte wie flüchtige Leibeigene, obwohl die Zigeuner keine Leibeigenen waren. Insofern belegt dieser Konflikt ein Verhältnis zwischen einem auf ewig gebundenen (also nicht freien) Menschen im Knechtstatus und einem Grundbesitzer. Gleichzeitig wird deutlich,

⁵⁷ Zsolt Trócsányi: *Törvényalkotás az erdélyi fejedelemségben*. Budapest 2005, 61.

⁵⁸ SJANC PD 162, 163, 168.

⁵⁹ Es ist interessant, dass die Bürgen die in ungarischer Sprache ausgefertigte Urkunde mit dem eigenen Ringsiegel bekräftigten: »[...] die Zigeunerwoiwoden als Bürgen haben dieses Schreiben mit ihrem Siegel darunter herausgegeben«. Ebenda, 193.

dass auch in den benachbarten Marktflecken Zigeunergemeinschaften lebten, und zwar vermutlich unter den gleichen gesellschaftlichen Verhältnissen.

In der hier behandelten Periode kam es in Desch häufig zu Konflikten zwischen Bürgern und Einwohnern mit anderem Status bezüglich Steuerzahlung, Erfüllung der Pflichten, Einhaltung der Gesetze des Oppidums, Missbrauch von Privilegien und Beteiligung an Gemeinschaftseinkünften. Gelang es dem Magistrat nicht, den Streit zu schlichten, wandten sich die Parteien an den Fürsten, der die Rechte und Pflichten mit Anordnungen in Form von Privilegbriefen festlegte. Die vorhandenen spärlichen Quellen vermitteln kein vollständiges Bild über die gesellschaftlichen Verhältnisse in Desch, daher sind lediglich einige Details der Konflikte aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekannt. Die Angaben lassen die Schlussfolgerung zu, dass der Magistrat regelmäßig Gemeinschaftsfelder an die Adligen in Desch verteilte, während diese in der Mehrheit nicht wie die Bürger Steuern zahlten, sondern nur geringere Dienstleistungen zu erbringen und eine Abgabe an den Priester zu zahlen hatten. In ihrem Beschwerdebrief wiesen die Bürger klar darauf hin, dass die Anzahl der im Ort lebenden und keine Steuern zahlenden Adligen stark gestiegen sei beziehungsweise dass Letztere oft selbst die Erfüllung geringerer Pflichten verweigert hätten. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass ein Teil der Adligen keine freigestellten Häuser besaß und die gleichen Steuern zu entrichten hatte wie die Bürger. Konflikte mit den Salzhauern gab es hauptsächlich bezüglich der Gerichtsbarkeit, während die Zigeuner im Eigentum der Oppidalgemeinschaft standen, was ihre gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegend prägte.

